Gemeinde Willstätt

Ehrungs- und Zuwendungsordnung der Gemeinde Willstätt vom 01.06.2026

Beschluss am 29.04.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat am 29.04.2026 folgende Neufassung der Richtlinien über Ehrungen und Zuwendungen in der Gemeinde Willstätt beschlossen:

Ehrungs- und Zuwendungsordnung der Gemeinde Willstätt

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Es sind alle Personen und Geschlechter gleichermaßen gemeint.

PRÄAMBEL

Der Gemeinderat und die Verwaltung der Gemeinde Willstätt sehen sich in der Verantwortung, besondere Anlässe für Bürger der Gemeinde anzuerkennen und Mitarbeiter der Gemeinde und ehrenamtlich Tätige, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, sowie besondere Leistungen von Bürgern zu ehren und zu würdigen.

Zudem regelt diese Ordnung jegliche Art der Zuwendung der Gemeinde an die Zielgruppen Bürger, gewählte und ehrenamtliche aktive und inaktive Gremienmitgliede, Mitglieder der Feuerwehr sowie aktive und inaktive Mitarbeiter der Gemeinde.

Ziel dieser Ehrungs- und Zuwendungsordnung ist es, verbindliche Regularien aufzustellen, wie, wann und wen die Gemeinde ehrt und würdigt, und so die Gleichbehandlung ähnlicher Anlässe sicherzustellen.

A GLÜCKWÜNSCHE UND JUBILÄEN

A.1 Bürger der Gemeinde Willstätt

A.1.a Geburt
Zur Geburt erhalten die Bürger eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters mit einer kleinen Aufmerksamkeit im Wert von 20,00 € sowie Informationsmaterial zur Gemeinde Willstätt.

A.1.b Neubürger/ Neufirmen/ Gründung von neuen Vereinen
Neubürger, Neufirmen und der Vorstand eines neu gegründeten Vereines erhalten ein Willkommensschreiben des Bürgermeisters. Bei Neubürgern liegt zusätzlich ein Gutschein zur probeweisen Nutzung der Mediathek bei.

A.1.c Geburtstage
Zu den Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr erhalten die Bürger in 5er Schritten eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers sowie ab dem 90. Geburtstag eine Urkunde der Landesregierung.

Die Glückwünsche werden ab dem 80. Lebensjahr persönlich durch den Bürgermeister und den Ortsvorsteher überbracht und durch einen Heimatgutschein in Höhe von 20,00 € ergänzt.

Ab dem 90. Geburtstag werden die persönlichen Besuche auf Wunsch mit einer Pressemeldung ergänzt.

Ab dem 100. Geburtstag wird der Glückwunsch gemäß den runden Geburtstagen jährlich überbracht.

A.1.d Ehejubiläen
Zur Feier der goldenen Hochzeit und darauffolgender Ehejubiläen (60, 65, 70, 75, ... Jahre) gratuliert der Bürgermeister gemeinsam mit dem Ortsvorsteher und überbringt ein Glückwunschschreiben der Gemeinde sowie der Landesregierung und einen Heimatgutschein im Wert von 25,00 €. Zusätzlich werden die persönlichen Besuche in Absprache mit den Jubilaren durch eine Pressemeldung begleitet.

A.2 Ehrenamtliche aktive Gremienmitglieder

A.2.a Geburt
Zur Geburt eines Kindes erhalten aktive Gremienmitglieder zusätzlich zu A.1.a einen Gutschein im Wert von 30,00 €.

A.2.b Geburtstage
Aktive Gremienmitglieder erhalten bei runden Geburtstagen einen Heimatgutschein im Wert von 20,00 €, ein kleines Präsent sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.2.c Hochzeit
Aktive Gremienmitglieder erhalten zur Hochzeit einen Heimatgutschein im Wert von 50,00 € sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.2.d Dienstjubiläen
Dienstjubiläen der Gremienmitglieder werden durch den Gemeindetag Baden-Württemberg (siehe D.5) und die Verdienstmedaillen der Gemeinde gewürdigt (siehe D.4).

A.3 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

A.3.a Dienstjubiläen
Dienstjubiläen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Landesehrung der Feuerwehr mit der silbernen, bronzenen und goldenen Medaille (15/ 25/ 40 Jahre) gewürdigt.

Zusätzlich ehrt die Gemeinde die Jubilare für ihren Dienst zusätzlich zu den oben genannten Landesehrungen mit einem Heimatgutschein im doppelten Wert der Anzahl der Jahre (z.B. 15 Jahre = 30 €), sowie einer Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.4 Mitarbeiter der Gemeinde

A.4.a Geburt
Zur Geburt eines Kindes erhalten aktive Mitarbeiter einen Gutschein im Wert von 30,00 € sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.4.b Geburtstage
Aktive Mitarbeiter erhalten bei runden Geburtstagen einen Heimatgutschein im Wert von 20,00 €, ein kleines Präsent sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.4.c Hochzeit
Aktive Mitarbeiter erhalten zur Hochzeit einen Heimatgutschein im Wert von 50,00 € sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

A.4.d Dienst- und Betriebsjubiläen
Die Bediensteten der Gemeinde Willstätt werden nach den Regelungen des TVÖD und der Jubiläumsgabe des Landes bei Beamten (JubGVO) geehrt (Dienstjubiläum).

Zusätzlich ehrt die Gemeinde ihre Mitarbeiter für eine Betriebszugehörigkeit ab 10 Jahren (Betriebsjubiläum). Die Mitarbeiter erhalten in 5er Schritten ab dem 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Heimatgutschein im doppelten Wert der Anzahl der Jahre (z.B. 10 Jahre = 20 €), sowie eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.

Die Glückwünsche der Dienst- und Betriebsjubiläen werden zeitnah zum jeweiligen Jubiläumstermin persönlich durch den Bürgermeister und den jeweiligen Amtsleiter überbracht. Einmal jährlich würdigt die Gemeinde zusätzlich alle Jubilare (Dienst- und Betriebsjubiläen) im Rahmen der Personalversammlung und überreicht das Präsent. Die Veranstaltung wird durch einen Pressebericht begleitet.

A.5 Ehrenabgabe für Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Willstätt ehrt Vereine mit Sitz auf dem Gemeindegebiet aus Anlass derer Jubiläen.

Das Jubiläum eines Vereins bemisst sich nach den Jahren seit Gründung des Vereins. Ein Jubiläum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Zahl der Jahre ohne Rest durch 10 oder 25 teilbar ist und die Zahl größer oder gleich 25 Jahre beträgt. Weicht ein Verein durch eigene, der Natur des Vereins entspringende Bräuche von diesen üblichen Jubiläen ab, so kann die Beurteilung der Ehrengabe für diesen Verein abweichend nach dessen Zählweise erfolgen (z.B. Schnapszahljubiläen Narrenvereine).

Für eine Ehrung in diesem Sinne wird dem zu ehrenden Verein eine Ehrengabe in Geld gewährt, sofern das jeweilige Jubiläum in einem dem besonderen Anlass entsprechenden Rahmen gefeiert wird. Die Ehrengabe der Gemeinde beträgt 5,00 Euro multipliziert mit der Zahl der Jahre des Jubiläums.

Die Überreichung der Ehrengabe wird durch den Bürgermeister und den Ortsvorsteher im Rahmen einer durch den jeweiligen Verein im Jahr des Jubiläums ausgerichteten und dem besonderen Anlass entsprechenden Veranstaltung durchgeführt.

B KRANKHEIT & BEILEIDSBEZEUGUNGEN

B.1 Tod eines Bürgers der Gemeinde Willstätt

Die Gemeinde gedenkt der verstorbenen Einwohner des vergangenen Jahres im Rahmen des Jahresempfangs.

B.2 Ehrenamtliche Gremienmitglieder

B.2.a Krankheit eines aktiven Gremienmitglieds
Nach krankheitsbedingtem Ausfall eines Gremienmitglieds in zwei Sitzungen in Folge erhält dieses eine Genesungskarte des Bürgermeisters.

B.2.b Tod eines aktiven Gremienmitglieds
Der Bürgermeister hält eine Rede bei der Beerdigung. Die Verwaltung beauftragt zusätzlich die Niederlegung eines Blumengrußes (Kranz/Schale im Wert von 200,00 €) auf dem Grab in Absprache mit den Angehörigen. Sollte kein Blumengruß gewünscht sein, erhalten die Angehörigen einen Gärtnerei-Gutschein im gleichen Wert. Zusätzlich wird ein Nachruf in der Kehler Zeitung veranlasst (Größe i.d.R. 2 Spalten 100 mm), es sei denn, die Angehörigen wünschen dies nicht.

B.2.c Tod eines inaktiven Gremienmitglieds
Der Bürgermeister besucht die Beerdigung, ohne eine Rede zu halten, wenn der Verstorbene mindestens zwei Legislaturperioden im Amt gewesen ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, wird zudem gemäß B.1.b. gehandelt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird – bei Bekanntsein des Todesfalls – eine Trauerkarte des Bürgermeisters veranlasst.

Ausnahmen bilden die Todesfälle von Ortsvorstehern a.D., Bürgermeistern a.D., stellv. Bürgermeistern a.D. sowie Fraktionsvorsitzende a.D.; hier hält der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher eine Rede.

B.3 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

B.3.a Tod eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr
Der Bürgermeister hält eine Rede bei der Beerdigung. Die Verwaltung beauftragt zusätzlich die Niederlegung eines Blumengrußes (Kranz/Schale im Wert von 200,00 €) auf dem Grab in Absprache mit den Angehörigen. Sollte kein Blumengruß gewünscht sein, erhalten die Angehörigen einen Gärtnerei-Gutschein im gleichen

Wert. Zusätzlich wird ein Nachruf in der Kehler Zeitung veranlasst (Größe i.d.R. 2 Spalten 100 mm), es sei denn, die Angehörigen wünschen dies nicht.

B.3.a Tod eines Mitglieds der Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr
Wenn der Sterbefall bekannt ist, erhalten die Angehörigen des Verstorbenen eine Trauerkarte des Bürgermeisters. Eine Einzelfallentscheidung und Handeln gemäß B.3.a ist aufgrund einer längeren Dienstzugehörigkeit nach Bürgermeister-Entscheidung möglich.

B.4 Mitarbeiter der Gemeinde

B.4.a Krankheit eines aktiven Mitarbeiters der Gemeinde
Nach krankheitsbedingtem Ausfall von 8 Wochen erhält der Mitarbeiter eine Genesungskarte des Bürgermeisters.

B.4.b Tod eines aktiven Mitarbeiters der Gemeinde
Stirbt ein aktiver Mitarbeiter der Gemeinde, hält der Bürgermeister eine Rede bei der Beerdigung. Die Verwaltung beauftragt zusätzlich die Niederlegung eines Blumengrußes (Kranz/Schale im Wert von 200,00 €) auf dem Grab in Absprache mit den Angehörigen. Sollte kein Blumengruß gewünscht sein, erhalten die Angehörigen einen Gärtnerei-Gutschein im gleichen Wert. Zusätzlich wird ein Nachruf i.d.R. in der Kehler Zeitung (wohnortabhängig) veranlasst (Größe i.d.R. 2 Spalten 100 mm), es sei denn, die Angehörigen wünschen dies nicht.

Der Amtsleiter des Mitarbeiters sowie die engen Kollegen erhalten zur Teilnahme an der Trauerfeier eine Freistellung. Dem engeren Kollegenkreis wird hierfür eine Zeitgutschrift gewährt. Über den engeren Kollegenkreis entscheidet der direkte Vorgesetzte in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

B.4.c Ehemalige Mitarbeiter der Gemeinde
Wenn der Sterbefall bekannt ist, erhalten die Angehörigen des Verstorbenen eine Trauerkarte des Bürgermeisters ab einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren. Eine Einzelfallentscheidung und Handeln gemäß B.2.b. ist aufgrund einer längeren Dienstzugehörigkeit nach Bürgermeister-Entscheidung möglich.

C VERABSCHIEDUNGEN

C.1 Gremienmitglieder

Scheidet ein Gremienmitglied zum Ende oder während einer Legislaturperiode (Eintritt von Hinderungsgründen gemäß §29 GemO) aus, so überreicht der Bürgermeister eine Urkunde zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit, einen Geschenkgutschein im doppelten Wert der Anzahl der Jahre der Gremientätigkeit sowie ggfls. die Verdienstmedaille der Gemeinde (siehe D.4) und die Ehrung durch den Gemeindetag (siehe D.5).

C.2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Bei der Verabschiedung eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr wird unterschieden, ob dieser wegen persönlichen Gründen austritt, oder aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ausscheidet.

Tritt ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen Gründen aus, so obliegt die Verabschiedung den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.

Scheidet ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr wegen Erreichens der Altersgrenze aus, so erhält er einen Geschenkgutschein im doppelten Wert der Anzahl der Jahre der Feuerwehrzugehörigkeit. Bei einer Zugehörigkeit von mehr als 25 Jahren wird die Verabschiedung in Abstimmung mit dem ausscheidenden Mitglied mit einem Pressebericht begleitet.

C.3 Mitarbeiter der Gemeinde

Bei der Verabschiedung eines Mitarbeiters wird unterschieden, ob dieser wegen Eigenkündigung aus dem Dienstverhältnis austritt, oder aufgrund des Erreichens der Altersgrenze, Eintritt in die Altersteilzeit, des Renteneintritts oder wegen Erwerbsminderung ausscheidet.

Tritt ein Mitarbeiter aus eigenem Wunsch aus dem Dienstverhältnis aus, so obliegt die Verabschiedung dem jeweiligen Amt.

Scheidet ein Mitarbeiter wegen Erreichens der Altersgrenze, Eintritt in die Altersteilzeit, Renteneintritt oder wegen Erwerbsminderung aus, so erhält er einen Geschenkgutschein im doppelten Wert der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit. Bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 25 Jahren wird die Verabschiedung in Abstimmung mit dem ausscheidenden Kollegen mit einem Pressebericht begleitet.

Bei Verabschiedung eines Mitglieds des Personalrats wird analog zur Verabschiedung von Mitarbeitern gemäß Absatz 3 gehandelt. Grundlage bilden die Anzahl der Jahre der Personalratstätigkeit.

D BESONDERE EHRUNGEN

D.1 Goldenes Buch der Gemeinde Willstätt

Für Einträge in das Goldene Buch der Gemeinde Willstätt gilt folgendes:

D.1.a Zweck des Goldenen Buches
Das Goldene Buch der Gemeinde dient der Ehrung von Persönlichkeiten und Gästen, die durch außergewöhnliche Leistungen, Verdienste oder besondere Verbundenheit die Gemeinde auf besondere Weise repräsentiert oder bereichert haben. Diese Einträge sollen die Anerkennung der Gemeinde gegenüber diesen Personen oder Gruppen zum Ausdruck bringen und sie schriftlich festhalten.

D.1.b Kategorien für Einträge

Kategorie A: Besondere Gäste der Gemeinde (politische Amtsträger auf internationaler, Landes- und Bundesebene, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens)

Kategorie B: Sportliche Erfolge (Athleten, die in international etablierten Leistungssportarten, insbesondere olympische Disziplinen, herausragende Erfolge (insbesondere Gold-, Silber- und Bronzemedaille) erzielt haben und die Gemeinde auf Bundes- oder internationaler Ebene repräsentiert haben. Erfolge in Nischensportarten werden nicht automatisch für einen Eintrag in das Goldene Buch berücksichtigt, können jedoch in Ausnahmefällen bei besonders hoher Bedeutung für die Gemeinde erfolgen.

Kategorie C: Kulturelle, musikalische, wissenschaftliche und soziale Beiträge (Künstler, Autoren, Wissenschaftler, Preisträger und Persönlichkeiten, deren Arbeiten das Ansehen der Gemeinde national oder international steigern und gesteigert haben)

Kategorie D: Besondere Persönlichkeiten der Gemeinde (u.a. Altersjubilare zum 100. Lebensjahr, Ehrenbürger und Personen, die sich für die Gemeinde besonders verdient gemacht haben)

D.1.c Antragstellung, Prüfung und Entscheidung
Generell entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme in das Goldene Buch der Gemeinde Willstätt. Eine Antragstellung für eine Ehrung nach Kategorie B, C und D steht allen Bürgern sowie Institutionen der Gemeinde offen. Der Antrag kann schriftlich per Brief oder E-Mail an das Büro des Bürgermeisters gestellt werden. Er muss den Namen der vorgeschlagenen Person oder Institution, deren Adresse und Kontaktdaten, die Kategorie des Eintrags sowie eine kurze Begründung enthalten. Relevante Unterlagen (z.B. Presseberichte, Auszeichnungen) sollten beigefügt werden, sind jedoch nicht zwingend erforderlich. Der Antrag wird vom Büro des Bürgermeisters geprüft. Der Antragsteller wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Eine Begründung bei Ablehnung des Antrags ist nicht erforderlich.

D.2 Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde Willstätt ehrt lebende natürliche Personen, die sich durch besondere, das Wohl oder Ansehen der Gemeinde steigernde Leistungen hervorgetan haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts im Sinne des §22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

D.2.a Voraussetzungen

Das Wohl oder Ansehen der Gemeinde nach Absatz 1 steigert insbesondere, wer

- das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert hat;
- sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht hat;
- in Einzelfällen außergewöhnliche Hilfe geleistet hat; oder
- besondere persönliche Leistungen erbracht hat, die das Ansehen der Gemeinde im außergewöhnlichen Maße gefördert haben.

D.2.b Vorschlagsrecht, Entscheidung und Verleihung

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Gemeinderats, der Bürgermeister oder Bürger der Gemeinde Willstätt, sofern deren Vorschlag von wenigstens 25 weiteren Bürgern der Gemeinde Willstätt durch eine Unterschrift gestützt wird.

Die Entscheidung über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts trifft der Gemeinderat mittels allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Wird das Ehrenbürgerrecht entzogen, ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Die Verleihung erfolgt mit Urkunde im Rahmen der jährlichen Ehrungsveranstaltung der Gemeinde.

D.2.c Rechte, Pflichten und Sonstiges

Ehrenbürger werden zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen. Bei Tod eines Ehrenbürgers wird entsprechend B.2.b. gehandelt. Des Weiteren begründet die Verleihung des Ehrenbürgerrechts keine weiteren Rechte oder Pflichten für die Ehrenbürgerin. Anderweitige Regelungen obliegen dem Gemeinderat.

Auf die bisherigen und künftigen Ehrenbürger der Gemeinde Willstätt soll im Bereich des Willstätter Rathauses in geeigneter Form hingewiesen werden.

D.3 Philander von Sittewald

Die Gemeinde Willstätt ehrt natürliche Personen, die sich durch herausragende, ehrenamtliche oder selbstlose Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde, ihrer Vereine und ihrer Bürgerinnen hervorgetan haben. Die zu ehrenden Personen müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben oder die Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil auf Gemeindegebiet erbracht haben. Die zu ehrenden Personen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Bürgerinnen als Vorbild dienen.

Eine herausragende, ehrenamtliche oder selbstlose Tätigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

- die Tätigkeit einzigartig in der Gemeinde ist oder nur von wenigen Personen in der Gemeinde ausgeführt wird und die zu ehrende Person die Tätigkeit in einem weit überdurchschnittlichen Maß dauerhaft erbringt und die Tätigkeit von der zu ehrenden Person unter einem Höchstmaß an Aufopferung von Zeit und Ressourcen zugunsten der Allgemeinheit oder dritten Personen dauerhaft erbracht wird; oder
- durch einmalige oder mehrfache selbstlose Handlungen der zu ehrenden Person in hohem Maße Gefahr oder Schaden von Allgemeinheit oder dritten Personen abgehalten wird.

Werden die unter a und b aufgeführten Tätigkeiten oder Handlungen im Rahmen eines Haupt- oder Nebenberufs erbracht, so wird dies bei der Beurteilung, ob die Tätigkeit oder Handlung herausragend ist, entsprechend berücksichtigt.

Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten den „Philander von Sittewald". Je Kalenderjahr kann die Ehrung in der Regel einmal verliehen werden, um deren Wert und Besonderheit zu bewahren.

Die von Jedermann einreichbaren Vorschläge der zu ehrenden Personen werden vom Kultur- Jugend und Sportausschuss beurteilt und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrungen.

D.4 Verdienstmedaille der Gemeinde in Bronze oder Silber

Die Gemeinde Willstätt ehrt Personen für deren langjährige Zugehörigkeit und deren Engagement in den Willstätter Gremien.

Die langjährige Zugehörigkeit bemisst sich nach den Jahren der Zugehörigkeit zu den Gremien. Überschneidet sich die Zeit der Zugehörigkeit zu mehreren Gremien, so erfolgt die Anrechnung dieser Zeiten lediglich einfach. Als langjährig gilt die Zeit von 15 Jahren oder mehr. Die anrechenbaren Zeiten können lückenhaft sein. Mandatsfreie Zeiten werden nicht angerechnet.

Gremienmitglieder, welche unter diesen Bedingungen geehrt werden, erhalten die Verdienstmedaille der Gemeinde

- in Bronze (wenigstens drei Legislaturperioden oder 15 Jahre Mandatszeit) oder
- in Silber (wenigstens fünf Legislaturperioden oder 25 Jahre Mandatszeit).

Die Verleihung erfolgt mit Urkunde und wird im Rahmen der letzten Gremiensitzung der Legislaturperiode vollzogen.

D.5 Ehrung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg

Für ihre langjährige kommunalpolitische Tätigkeit in den Willstätter Gremien veranlasst die Gemeinde ergänzend zu D.4 außerdem die Ehrung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg jeweils zum Ende einer Legislaturperiode. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie in D.4. aufgeführt, jedoch ist die Mindestmandatszeit auf 10 Jahre bzw. 2 Legislaturperioden heruntergesetzt.

Gemäß den Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags in seiner letzten Version vom 16.10.2024 können die Gemeinden die Ehrung von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren kommunalpolitischer Arbeit beantragen.

Die Ehrung erfolgt durch die Übergabe einer Urkunde im Rahmen der letzten Gremiensitzung der Legislaturperiode.

D.6 Anerkennungspreis und Ehrenpreis für sportliche Leistungen

Die Gemeinde Willstätt ehrt Sportler oder Sportmannschaften für besondere und herausragende sportliche Leistungen. Die zu ehrenden Sportler oder Mannschaften müssen Mitglied in einem Verein mit Sitz auf Gemeindegebiet oder Schüler an einer Schule auf Gemeindegebiet sein oder einen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. Die zu ehrenden Sportler müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sportlichen Auftreten einwandfrei sein und der Jugend als Vorbild dienen.

D.6.a Anerkennungspreis für besondere Leistungen

Als besondere Leistungen gelten insbesondere:

Kategorie A:	Deutsche- / Europa- / Weltmeisterschaften / Olympische Spiele / nationale oder international bedeutende Wettbewerbe: Platz 1 bis 5
Kategorie B:	Südbadische / Badische / Landes- / Süddeutsche Meisterschaften: Platz 1 bis 3
Kategorie C:	Kreis-, Bezirks-, Eurodistrikt- oder vergleichbare grenzüberschreitende Meisterschaften: 1. Platz; Aufstieg von Mannschaften und Schiedsrichtern in die nächsthöhere Klasse; Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Gold zum 15., 20., 25., 30. Mal usw.

Fällt eine besondere Leistung nicht unter die genannte Aufzählung, so kann eine Ehrung im Einzelfall entschieden werden. Für Leistungen, die von Berufs wegen im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit durch den Leistenden erbracht werden, kann keine Ehrung unter diesem Punkt erfolgen.

Sportler, Mannschaften und Schiedsrichter die für besondere Leistungen nach Kategorie A, B und C geehrt werden, erhalten einen Anerkennungspreis mit Urkunde.

Ehrungen nach Kategorie A werden bei der Ehrungsfeier besonders hervorgehoben.

D.6.b Ehrenpreis für herausragende Leistungen
Aus dem Kreis der zu ehrenden Sportler und Mannschaften kann aufgrund herausragender Leistungen pro Kalenderjahr gewählt werden:

- Ein Sportler des Jahres
- Eine Sportmannschaft des Jahres

Sportler und Mannschaften des Jahres erhalten einen Ehrenpreis mit Urkunde.

D6.c Vorschlagsrecht, Entscheidung und Verleihung
Vorschlagsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Sitz in Willstätt sowie Bürger der Gemeinde Willstätt. Die Vorschläge sind bis zum 15. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Der Kultur-, Sport- und Jugendausschuss berät vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Ehrungen sowie Sportler/ Mannschaft des Jahres. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen der jährlichen Ehrungsveranstaltung.

D.7 Anerkennungspreis und Ehrenpreis für kulturelle und soziale Leistungen

Die Gemeinde Willstätt ehrt aktive, ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen für besondere und herausragende Leistungen. Die zu ehrenden Personen und Gruppen müssen Mitglied in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz auf Gemeindegebiet sein oder ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. Die zu ehrenden Personen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Bürgerinnen als Vorbild dienen.

D.7.a Anerkennungspreis für besondere Leistungen
Als besondere Leistungen gelten insbesondere:

Kategorie A: Platzierungen (Platz 1 bis 5), Preise und Leistungsabzeichen bei Wettbewerben auf nationaler und internationaler Ebene.

Kategorie B: Platzierungen (Platz 1 bis 3), Preise und Leistungsabzeichen bei Wettbewerben auf Landes- und Regionsebne.

Kategorie C: Platzierungen (Platz 1), Preise und Leistungsabzeichen bei Wettbewerben auf Kreis- und Bezirksebene.

Fällt eine besondere Leistung nicht unter die genannte Aufzählung, so kann eine Ehrung im Einzelfall entschieden werden. Für Leistungen, die von Berufs wegen im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit durch den Leistenden erbracht werden, kann keine Ehrung unter diesem Punkt erfolgen.

Zu Ehrende, die für besondere Leistungen nach Kategorie A, B und C geehrt werden, erhalten einen Anerkennungspreis mit Urkunde.

Ehrungen nach Kategorie A werden bei der Ehrungsfeier besonders hervorgehoben.

D.7.b Ehrenpreis für herausragende Leistungen
Aus dem Kreis der zu Ehrenden kann aufgrund herausragender Leistungen pro Kalenderjahr gewählt werden:
- Eine Persönlichkeit des Jahres
- Ein Team des Jahres

Die Persönlichkeit und das Team des Jahres erhalten einen Ehrenpreis mit Urkunde.

D7.c Vorschlagsrecht, Entscheidung und Verleihung
Vorschlagsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Sitz in Willstätt sowie Bürger der Gemeinde Willstätt. Die Vorschläge sind bis zum 15. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Der Kultur-, Sport- und Jugendausschuss berät vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Ehrungen sowie Persönlichkeit/ Team des Jahres. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen der jährlichen Ehrungsveranstaltung.

D.8 Anerkennungspreis und Ehrenpreis für Funktionäre

Die Gemeinde Willstätt ehrt ehrenamtlich tätige Funktionäre und Personen für ihre langjährige und vorbildlichen Leistungen innerhalb eines Vereins oder einer Organisation. Die zu Ehrenden müssen Mitglied in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz auf Gemeindegebiet sein oder ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. Sie müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Vereinsmitgliedern und Bürgerinnen als Vorbild dienen.

D.8.a Ehrungsvoraussetzungen
Hierunter fallen insbesondere Personen, die
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied in einem Verein oder einer Organisation sind.
- leitende und verantwortliche Funktionen in einem Verein oder einer Organisation haben.
- als Schiedsrichter oder in vergleichbarer Funktion tätig sind.

Den Vereinen und Organisationen im Sinne von D.8 sind die Feuerwehren gleichgestellt.

D.8.b Anerkennungs- und Ehrungspreis für vorbildliche Leistungen
Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden,
- ab 10 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit:
  Anerkennungspreis mit Urkunde
- ab 20 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit:
  Ehrenpreis mit Urkunde

Anrechenbare Zeiten können lückenhaft und bei unterschiedlichen Vereinen oder Organisationen sein. Tätigkeitsfreie Zeiten werden nicht angerechnet.
Fällt eine Tätigkeit nicht unter die genannte Aufzählung, so kann eine Ehrung im Einzelfall entschieden werden.
Für Tätigkeiten, die von Berufs wegen im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit durch den Leistenden erbracht werden, kann keine Ehrung unter diesem Punkt erfolgen.

D.8.b Vorschlagsrecht, Entscheidung und Verleihung
Vorschlagsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Sitz in Willstätt sowie Bürger der Gemeinde Willstätt. Die Vorschläge sind bis zum 15. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Der Kultur-, Sport- und Jugendausschuss berät vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Ehrungen sowie Persönlichkeit/Team des Jahres. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen der jährlichen Ehrungsveranstaltung.

E ZUSTÄNDIGKEITEN, INKRAFTTRETEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Zuständigkeiten zu den Bereichen A – D sind in Anlage 1 geregelt.

Ist der Bürgermeister bei Ehrungsterminen verhindert, übernimmt die Vertretung entweder einer der stellvertretenden Bürgermeister oder einer der Ortsvorsteher.

Besondere Verdienste können im Einzelfall durch den Bürgermeister entschieden werden.

Diese Ordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft und löst die bisher gültige Ehrungsordnung vom 04.12.2019 ab.

Generell sind Ehrungen durch die Gemeinde Willstätt nicht an Ehrungen anderer Körperschaften oder Institutionen gebunden. Die Ehrungsordnung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf Ehrung.

Willstätt, 29.04.2026

Tobias Polley
Bürgermeister